

ProLitteris

Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an Literatur und Kunst

SSA

Schweizerische Autorengesellschaft, Genossenschaft

SUISA

Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

SUISSIMAGE

Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken

SWISSPERFORM

Schweizerische Gesellschaft für Leistungsschutzrechte

Gemeinsamer Tarif 12

Vergütung für die Gebrauchsüberlassung von Speicherkapazität zur privaten lokalen oder netzwerkbasierter Aufzeichnung von Sendungen und Sendeprogrammen

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 10. Mai 2021 und veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 99 vom 26. Mai 2021.

Geschäftsführende Verwertungsgesellschaft

SUISSIMAGE

Neuengasse 23

3001 Bern

031 313 36 36

mail@suissimage.ch

www.suissimage.ch

1. Gegenstand des Tarifs

1.1 Erfasste Nutzungen

- 1 Der Tarif bezieht sich auf das Vervielfältigen geschützter Werke und Leistungen in Form von Radio- und Fernsehprogrammen durch die Endkundin oder den Endkunden zum Eigengebrauch (Art. 19 CH-URG) bzw. zur privilegierten Werkverwendung (Art. 22 FL-URG) mittels Kopiermöglichkeit und auf Speicherkapazität, die durch die Dienstanbieterin als Dritte entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Auf verkaufte Speicherkapazität findet der Tarif keine Anwendung.
- 2 Die Speicherkapazität kann entweder lokal mittels vermieteter oder geliehener Geräte (z.B. Set-Top-Box) oder auf einem von der Dienstanbieterin verwalteten Server (Network Personal Video Recorder, NPVR) zur Verfügung gestellt werden. Der Aufzeichnungsbefehl für die aufzuzeichnenden Sender oder seine Ergänzung um neue Sender muss durch den Endkunden oder die Endkundin entweder über ein lokales Gerät oder über ein Netzwerk (z.B. via Website oder App) oder mittels eines Formulars jeweils zum Voraus erteilt werden.

1.2 Nutzungsumfang

- 1 Dieser Tarif bezieht sich auf Aufzeichnungen im persönlichen Bereich gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs. 2 CH-URG bzw. Art. 22 Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs. 2 FL-URG, nicht aber auf Aufzeichnungen durch Lehrpersonen oder Betriebe (Art. 19 Abs. 1 lit. b und c CH-URG bzw. Art. 22 Abs. 1 lit. b und c FL-URG).
- 2 Angebote nach diesem Tarif sind ausschliesslich in Kombination mit einem vorgelagerten Weitersendedienst zulässig, für welchen ein entsprechender Weitersendetarif bezahlt wird.
- 3 Das Anbieten von Kopiermöglichkeit und Speicherkapazität durch Dritte ist in folgendem Umfang durch diesen Tarif erfasst:
 - a) Werkbezogene Aufzeichnungen
 - 1 Für werkbezogene Aufzeichnungen auf einen von der Dienstanbieterin verwalteten Server (NPVR) darf dem Endkunden oder der Endkundin gleich viel Speicherkapazität zur Verfügung gestellt werden, wie es die diesbezüglich grösste in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein erhältliche Set-Top-Box bietet.
 - 2 Kann der Endkunde oder die Endkundin mehrere Werke, Darbietungen und Sendungen (einschliesslich mehrerer oder aller Folgen einer Serie oder eines Sendeformats) in einem Sendeprogramm oder mehreren Sendeprogrammen mit einem einzigen Aufzeichnungsbefehl erfassen, handelt es sich um eine werkbezogene Aufzeichnung, für welche jedoch nachstehende Bedingungen gemäss Ziff. 1.2 lit. b Abs. 2 und 4 zur programmbezogenen Aufnahme ebenfalls gelten. Vorbehalten bleiben Ziff. 3.1 lit. b Abs. 3 und 5.
 - b) Programmbezogene Aufzeichnungen
 - 1 Für programmbezogene Aufzeichnungen, bei welchen der Endkunde oder die Endkundin den Aufzeichnungsbefehl für alle Werke, Darbietungen und Sendungen in einem Sendeprogramm oder mehreren Sendeprogrammen erteilt, dürfen die Sendungen einzeln ansteuerbar sein

und zusätzlich werkbezogen kopiert werden. Für diese Kopien gelten die Einschränkungen der Ziff. 1.2 lit. b Abs. 2 und 4. Das Anbieten von Funktionen, welche aus den programmbezogenen Aufzeichnungen das Kopieren von mehr als einer Sendung (auch mehrerer einzeln gesendeter Folgen einer Serie oder eines Sendeformats) pro Kopierbefehl ermöglichen, ist unzulässig.

- 2 Die programmbezogen aufgezeichneten Sendungen müssen einschliesslich der Werbung vollständig und integral im Vollbildmodus wiedergegeben und dürfen nicht verändert werden. Überblendungen (Overlays) oder Einblendungen parallel zum Fernsehbild, mit welchen die Dienstanbieterin Einnahmen oder andere Gegenleistungen generiert, sind unzulässig. Zulässig ist die Einblendung von werbefreien Steuerelementen sowie eines anderen weiterverbreiteten Programms mit maximal einem Achtel der Bildschirmgrösse (Picture-in-Picture).
- 3 Die maximale Aufzeichnungsdauer für programmbezogene Aufzeichnungen beträgt 30 Stunden oder 7 Tage sowohl für Basisangebote wie auch Angebote gemäss Ziff. 3.1 lit. b Abs. 3.
- 4 Das Vorspulen oder manuelle Überspringen von Werbeblöcken innerhalb der aufgezeichneten Sendungen ist ausgeschlossen. Das Anbieten von Funktionen zum automatischen Überspringen von Werbung auf jeweiligen Befehl des Endkunden oder der Endkundin (Ad Skipping) ist unzulässig. Vorbehalten bleiben Ziff. 3.1 lit. b Abs. 3 und 5.

2. Tarifparteien

2.2 Verwertungsgesellschaften

- 1 Als Verwertungsgesellschaften werden die vom Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (IGE) zugelassenen bzw. von der Regierung des Fürstentum Liechtenstein konzessionierten Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUIISA, SUISSIMAGE und SWISSPERFORM gemäss Art. 47 CH-URG bzw. Art. 51 FL-URG bezeichnet.
- 2 SUISSIMAGE ist die geschäftsführende Verwertungsgesellschaft für diesen Tarif.

2.3 Dienstanbieterin

Als Dienstanbieterin im Sinne dieses Tarifs gelten Dritte, welche gegenüber ihren Endkunden und Endkundinnen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein Dienste gemäss Ziff. 1.1 dieses Tarifs erbringen.

2.4 Endkunde / Endkundin

Als Endkunde oder Endkundin im Sinne dieses Tarifs gelten die Abonnenten und Abonnentinnen einer Dienstanbieterin im Sinne von Ziff. 2.3 dieses Tarifs, welche an mindestens einem Tag während eines bestimmten Monats den Dienst im Sinne von Ziff. 1.1 dieses Tarifs aktiviert haben unabhängig davon, ob Aufzeichnungen vorgenommen wurden.

3. Vergütung

3.1 Entschädigung

Schuldnerin der Vergütung dieses Tarifs im Sinne von Art. 20 Abs. 2 CH-URG bzw. Art. 23 FL-URG ist die Dienstanbieterin gemäss Ziff. 2.3 dieses Tarifs.

a) Werkbezogene Aufzeichnungen

Für ein Angebot für werkbezogene Aufzeichnungen im Sinne von Ziff. 1.2 lit. a beträgt die Vergütung CHF 0.90 pro Monat und Endkunden oder Endkundin im Sinne von Ziff. 2.4 dieses Tarifs, sofern das Angebot entgeltlich ist, und CHF 0.13 pro Monat und Endkunden oder Endkundin im Sinne von Ziff. 2.4 dieses Tarifs, sofern das Angebot unentgeltlich ist.

b) Programmbezogene Aufzeichnungen

- 1 Für ein Angebot für programmbezogene Aufzeichnungen im Sinne von Ziff. 1.2 lit. b von maximal 30 Stunden beträgt die Vergütung CHF 1.04 pro Monat und Endkunde oder Endkundin im Sinne von Ziff. 2.4 dieses Tarifs (Basisangebot Normal).
- 2 Für ein Angebot für programmbezogene Aufzeichnungen im Sinne von Ziff. 1.2 lit. b von maximal 7 Tagen beträgt die Vergütung CHF 1.50 pro Monat und Endkunde oder Endkundin im Sinne von Ziff. 2.4 dieses Tarifs (Basisangebot Premium).
- 3 Für ein Angebot für programmbezogene Aufzeichnungen im Sinne von Ziff. 1.2 lit. b von maximal 7 Tagen mit (i) Funktionen zum Vorspulen und manuellen Überspringen von Werbung sowie (ii) Funktionen zum Ad Skipping, sofern im Hinblick auf das aufgenommene Programm eines Senders Werbeinventar gemäss der nachfolgend erwähnten Branchenvereinbarung ausgespielt wird, ist die Vergütung von CHF 1.50 gemäss Ziff. 3.1 lit. b Abs. 2 sowie ein Zuschlag 1 von CHF 0.50 pro Monat und Endkunden oder Endkundin im Sinne von Ziff. 2.4 geschuldet, sofern die Dienstanbieterin sich der zwischen den Sendeunternehmen und Nutzerverbänden Swisstream und Suissedigital abgeschlossenen Branchenvereinbarung angeschlossen hat und das zur Verfügung gestellte Werbeinventar ausspielt. Ein angemessener Anteil des Zuschlags 1 steht ausschliesslich den Sendeunternehmen zu, die von der Wegbedingung der Einschränkung gemäss Ziff. 1.2 lit. b Abs. 4 betroffen sind und sich nicht der Branchenvereinbarung angeschlossen haben. Spielt eine Dienstanbieterin kein Werbeinventar gemäss Branchenvereinbarung aus oder ist eine Dienstanbieterin der Branchenvereinbarung nicht angeschlossen, schuldet sie für ein Angebot für programmbezogene Aufzeichnungen im Sinne von Ziff. 1.2 lit. b von maximal 7 Tagen mit Funktionen zum Vorspulen, manuellen Überspringen und/oder Ad Skipping zusätzlich zur Vergütung von CHF 1.50 gemäss Ziffer 3.1 lit. b Abs. 2 und zum Zuschlag 1 einen Zuschlag 2 in der Höhe von CHF 5.00 für die Jahre 2022-2025 bzw. CHF 6.00 ab 2026 pro Monat und Endkunde oder Endkundin im Sinne von Ziff. 2.4, welcher ausschliesslich den von der Wegbedingung der Einschränkung gemäss Ziff. 1.2 lit. b Abs. 4 betroffenen Sendeunternehmen zusteht.
- 4 Für ein unentgeltliches Einführungsangebot für programmbezogene Aufzeichnungen im Sinne von Ziff. 1.2 lit. b von maximal 30 Stunden oder 7 Tagen beträgt die Vergütung im ersten Monat CHF 0.13 pro Endkunde oder Endkundin im Sinne von Ziff. 2.4 dieses Tarifs, sofern auch das vorgelagerte Weitersendeangebot gemäss Ziff. 1.2 Abs. 2 unentgeltlich ist. Danach gelten die Ansätze gemäss Ziff. 3.1 lit. b Abs. 1 bis 3.

- 5 Die Vergütungen für programmbezogene Aufzeichnungen gemäss Ziff. 3.1 lit. b schliessen die Vergütung für das werkbezogene Aufzeichnen gemäss Ziff. 3.1 lit. a dieses Tarifs mit ein. Mit der Bezahlung des Zuschlags 1 gemäss Ziff. 3.1 lit. b Abs. 3, gelten die mit diesem erlaubten Funktionen zum Vorspulen und/oder manuellen Überspringen sowie Funktionen zum Ad Skipping, sofern im Hinblick auf das aufgenommene Programm eines Senders Werbeinventar gemäss Branchenvereinbarung ausgespielt wird, auch für werkbezogene Aufzeichnungen gemäss Ziff. 1.2 lit. a Abs. 2. Mit der Bezahlung des Zuschlags 2 gemäss Ziff. 3.1 lit. b Abs. 3, gelten die mit diesem erlaubten Funktionen zum Vorspulen, manuellen Überspringen und/oder Ad Skipping auch für werkbezogene Aufzeichnungen gemäss Ziff. 1.2 lit. a Abs. 2.
- 6 Bei der in dieser Ziff. 3.1 b) erwähnten Branchenvereinbarung handelt es sich um eine zwischen den Nutzerverbänden Swisststream und Suissedigital, verschiedenen Dienstanbieterinnen und verschiedenen Sendern bestehende Vereinbarung, welche:
- (i) die allgemein geltenden Standards der Ausspielung der neuen Werbeformate im Umfeld wiedergegebener aufgezeichneter Programme regelt;
 - (ii) die Werbeformate regelt, die von den Dienstanbieterinnen unter Berücksichtigung der geltenden rundfunkrechtlichen Anforderungen beim Abruf gespeicherter Sendungen durch Konsumentinnen und Konsumenten ausgespielt werden;
 - (iii) in allgemein geltender Form die Abgeltung der Aufwände regelt, welche den Dienstanbieterinnen durch die Ausspielung der Werbeformate im Umfeld wiedergegebener aufgezeichneter Programme entstehen.

Jede Dienstanbieterin, welche von diesem Tarif betroffene Angebote macht, und jeder Sender, welcher ein lineares, für den freien Empfang bestimmtes Programm veranstaltet, das spezifische, für Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz aufbereitete Werbung enthält, hat Anspruch darauf, der Branchenvereinbarung beizutreten.

Die Nutzerverbände Swisststream und Suissedigital haben die Pflicht, den Verwertungsgesellschaften jederzeit Auskunft darüber zu geben, welche Dienstanbieterinnen sich der Branchenvereinbarung angeschlossen haben.

- 7 Für das ausschliessliche Angebot einer Livepause (Aufzeichnung der geschauten Sendung ab Pause mit Aufbewahrung bis zum Senderwechsel) und/oder Aufzeichnungen während einer Sendung mit Rückspringfunktion zum Sendebeginn (Start Over Stand Alone) beträgt die Vergütung CHF 0.45 pro Monat und Endkunde oder Endkundin im Sinne von Ziff. 2.4 dieses Tarifs.
- 8 Die Vergütung verdoppelt sich bezüglich der Endkunden und Endkundinnen, welche SUISSIMAGE von der Dienstanbieterin nicht tarifgemäss gemeldet werden.

3.2 Mehrwertsteuer

Die in diesem Tarif vorgesehenen Entschädigungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechts eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese von der Dienstanbieterin zum jeweils anwendbaren Steuersatz zusätzlich geschuldet.

3.3 Ermässigung für Verbände

Gesamtschweizerische Verbände von Dienstanbieterinnen im Sinne dieses Tarifs, die von ihren Mitgliedern die Vergütungen und Meldungen gemäss diesem Tarif für Rechnung der Verwertungsgesellschaften einziehen und gesamthaft an SUISSIMAGE weiterleiten und alle tariflichen und vertraglichen Verpflichtungen erfüllen, erhalten eine Ermässigung von 5%.

3.4 Aufteilung der Vergütung

Die Vergütungen werden im Verhältnis 10:3 zwischen den Berechtigten aus Urheberrecht und den Leistungsschutzberechtigten aufgeteilt. Davon ausgenommen sind die Zuschläge 1 und 2 gemäss Ziff. 3.1 lit. b Abs. 3 sowie der Zuschlag gemäss Ziff. 7.

4. Abrechnung

4.1 Meldung

- 1 Die Dienstanbieterin gibt SUISSIMAGE pro Abrechnungsperiode alle Angaben bekannt, die für die Berechnung der Vergütung erforderlich sind, insbesondere wie vielen Endkunden und Endkundinnen gegenüber Dienste gemäss Ziff. 1.1 dieses Tarifs erbracht wurden.
- 2 Die Angaben und Belege sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, vierteljährlich per Ende März, Juni, September und Dezember jeden Jahres innert 20 Tagen nach jedem Quartalsende einzureichen.
- 3 Werden die Angaben auch nach einer schriftlichen Mahnung innert einer Nachfrist von 14 Tagen nicht nachgereicht, kann SUISSIMAGE die Angaben schätzen.

4.2 Kontrolle

Die Dienstanbieterin gewährt SUISSIMAGE zur Prüfung der Angaben auf Verlangen Einsicht in ihre Bücher. SUISSIMAGE kann die Richtigkeit der von einer Dienstanbieterin gemachten Angaben durch deren eigene Kontrollstelle überprüfen und bestätigen lassen.

4.3 Vertraulichkeit

SUISSIMAGE verwendet die von der Dienstanbieterin gemachten Angaben ausschliesslich für die Rechnungsstellung und für Verteilzwecke und wahrt dabei die Geschäftsgeheimnisse der Dienstanbieterin.

4.4 Rechnung

- 1 Gestützt auf die erhaltenen Angaben stellt SUISSIMAGE der Dienstanbieterin Rechnung.
- 2 Bei ausgebliebener Meldung stellt SUISSIMAGE aufgrund von Schätzungen im Sinne von Ziff. 4.1 Abs. 3 dieses Tarifs Rechnung.

- 3 Die Rechnungsstellung erfolgt vierteljährlich für das vorangehende Quartal jeweils in den Monaten April, Juli, Oktober und Januar oder gemäss vertraglicher Vereinbarung.
- 4 Alle Rechnungen sind innert 30 Tagen zahlbar.

4.5 Korrektur

- 1 Wenn SUISSIMAGE aufgrund von Schätzungen Rechnung stellt, ist die Dienstanbieterin berechtigt, die Angaben gemäss Ziff. 4.1 Abs. 1 dieses Tarifs innert 14 Tagen nachzuliefern.
- 2 Erfolgt die Lieferung der Angaben erst nach erfolgter Schätzung, so dass die Rechnung korrigiert werden muss, so ist die Vergütung aufgrund der gemachten Angaben mit einem Zuschlag von 10% geschuldet.
- 3 Andernfalls wird die geschätzte Vergütung definitiv.

4.6 Akontozahlung

- 1 Werden im Vertrag zwischen Dienstanbieterin und SUISSIMAGE von den in diesem Tarif abweichende Rechnungsperioden festgelegt, ist SUISSIMAGE berechtigt, Akontozahlungen oder andere Sicherheiten zu verlangen. Dasselbe gilt, wenn die Dienstanbieterin früheren Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkam.
- 2 Die Höhe der Akontozahlungen wird unter Berücksichtigung der letzten Abrechnungen oder von Schätzungen festgelegt.

5. Freistellung

- 1 Soweit dies bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen überhaupt möglich ist, wird die Dienstanbieterin mit der Zahlung der tariflich geschuldeten Vergütung freigestellt hinsichtlich der Forderungen Dritter aus Urheberrecht und verwandten Schutzrechten im Rahmen der durch diesen Tarif gedeckten und durch die Dienstanbieterin abgegoltenen Vervielfältigungen bzw. Angebote von Kopiermöglichkeit und Speicherkapazität.
- 2 Die Freistellung bezieht sich nicht auf programmbezogene Aufzeichnungen.

6. Gültigkeit

- 1 Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2027.
- 2 Die Gültigkeit verlängert sich maximal zweimal automatisch um jeweils ein Jahr, falls nicht die Verwertungsgesellschaften oder ein an den Tarifverhandlungen beteiligter Nutzerverband bis Ende 2025 der Gegenseite schriftlich mitteilt, über einen neuen, ab 1. Januar 2028 gültigen Tarif verhandeln zu wollen bzw. bis Ende 2026 der Gegenseite schriftlich mitteilt, über einen neuen, ab 1. Januar 2029 gültigen Tarif verhandeln zu wollen.
- 3 Bei grundlegender Änderung der Verhältnisse kann der Tarif vorzeitig revidiert werden.

- 4 Ist nach Ablauf dieses Tarifs und trotz eingereichtem Genehmigungsgesuch noch kein Folgetarif in Kraft, verlängert sich die Gültigkeit des vorliegenden Tarifs bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen den Genehmigungsbeschluss der ESchK betreffend den Folgetarif.

7. Übergangsbestimmungen

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 beträgt der Zuschlag für die Wegbedingung der Einschränkung gemäss Ziff. 1.2 lit. b Abs. 4 CHF 0.50 pro Monat und Endkunden oder Endkundin. Das Anbieten von Funktionen zum Ad Skipping bleibt unzulässig; davon ausgenommen sind Funktionen zum Ad Skipping in Angeboten gemäss Ziff. 1.2 lit. a Abs. 2, welche für die Dauer von 1. Januar bis 31. Dezember 2021 zulässig bleiben.